

Einrichtungen ein höheres Interesse hat, das sind in erster Linie die Grund- und Hausbesitzer und die Gewerbetreibenden.

- 1471 Daneben werden aber den Gemeinden verschiedene selbständige Steuern zugewiesen, so die **Warenhaussteuer**, die die Warenhäuser und ähnliche gewerbliche Unternehmungen, wie Großbasare, Abzahlungsgechäfte, Versandtgeschäfte, treffen soll, die **Wertzuwachssteuer**, die die Wertsteigerung von Grundstücken treffen soll, die nicht auf die Tätigkeit des Besitzers, sondern auf äußere Umstände, wie auf das Wachstum und die Betriebsamkeit des Gemeinwesens und seiner Gesamteinwohnerchaft zurückzuführen ist, die schon bisher bestehende **Besitzveränderungsabgabe** (s. Nr. 735) und die **Hundeabgabe**, die als Hundegebühr schon bisher bestand, aber zur Hälfte dem Staate zufiel.